

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1124/2019
Amt/Aktenzeichen 20 65 10/41	Datum 27.08.2019	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 03.09.2019			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Ebersheim	Anhörung	12.09.2019	Ö
Stadtrat	Entscheidung	25.09.2019	Ö
Sozialausschuss	Kenntnisnahme	26.09.2019	Ö

<b>Betreff:</b> Erbangelegenheit Müller in Ebersheim hier: Verwendung der Barmittel
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen  Mainz, . August 2019  gez.  Dr. Eckart Lensch Beigeordneter
Mainz, 3. September 2019  gez.  Michael Ebling Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dass die Barmittel aus dem Nachlass Müller entsprechend dem Willen der Erblasserin für Zwecke des Gemeinwohls in Ebersheim, insbesondere in den Bereichen Soziales, Bildung, Kultur und Sport, eingesetzt werden. Verwendungsvorschläge können vom Ortsbeirat dem Stiftungsdezernat in Form von Anträgen vorgelegt werden. Die üblichen Wertgrenzen und sonstigen Vorgaben des Gremienlaufs sind zu beachten.

Die Stadt Mainz hat aus dem Erbe von Frau Müller das Hausgrundstück in der Fritz-Erler-Straße 11 in Mainz-Ebersheim (geschätzter Wert ca. 508.000,- Euro) sowie Barmittel in Höhe von rund 600.000,- Euro erhalten.

Die Erblasserin hat in ihrem Testament vorgesehen, dass ihr Vermögen dem Stadtteil Ebersheim zukommen soll. Die Barmittel aus dem Nachlass sollen dementsprechend für Zwecke des Gemeinwohls in Ebersheim, insbesondere in den Bereichen Soziales, Bildung, Kultur und Sport, eingesetzt werden.

Das Grundstück mit einer Gesamtgröße von 800 m<sup>2</sup> wird mit der erforderlichen Zustimmung der Gremien in zwei Teilflächen A (Baufeld ca. 368 m<sup>2</sup>) und B (bestehendes Wohnhaus ca. 432 m<sup>2</sup>) aufgeteilt und im Wege des Erbbaurechts für eine Laufzeit von 99 Jahren zu einer Erbbauzinszahlung von 2,9 % pro Jahr angeboten. Somit würden zusätzlich zu den bereits vorhandenen Barmitteln jährliche Erträge in Höhe von 10.208,- Euro generiert. Der Verkehrswert für die baulichen Anlagen (Haus und Garage) beträgt laut Wertgutachten 178.233,56 Euro. Es ist beabsichtigt, die Aufbauten zu diesem Wert an den künftigen Erbbauberechtigten zu veräußern.

Die Einzelheiten über die Vergabe der Erbbaurechtsverträge werden in der Beschlussvorlage Nr. 1155/2019 geregelt.

Verwendungsvorschläge können vom Ortsbeirat dem Stiftungsdezernat in Form von Anträgen vorgelegt werden. Die üblichen Wertgrenzen und sonstigen Vorgaben des Gremienlaufs sind zu beachten. Nicht verausgabte Erträge können in die folgenden Haushaltsjahre übertragen werden.